

Reglement Jugendmedienausweis

12. März 2009

1 Geltungsbereich

Dieses Reglement enthält die Bestimmungen über die Ausstellung und die Verwendung des Jugendmedienausweises.

2 Antrag

¹ Jugendmedienausweise können von Juniormitgliedern für sich selber und von Jugendmedien für ihre Redaktionsmitglieder beantragt werden. Ausweisinhaber dürfen nicht älter als dreissig Jahre sein.

² Der Antrag muss mit einem vollständig ausgefüllten Antragsformular, den Publikationsnachweisen gemäss Punkt 3, einer Ausweiskopie (Identitätskarte, Pass oder Führerschein) und einem Passfoto eingereicht werden.

3 Publikationsnachweise

Wer einen Jugendmedienausweis beantragen will, muss nachweisen, dass er/sie regelmässig journalistisch tätig ist. Das Publikationsdatum darf nicht länger als ein Jahr zurückliegen. Für die einzelnen Mediengattungen gelten zudem folgende Bestimmungen:

- Presse und Online-Medien: Drei schriftliche Beiträge von mindestens 3000 Zeichen zu unterschiedlichen Themen (Belegsexemplar der Publikation). Funktionsbezeichnung auf dem Ausweis: Reporter/in.
- Radio: Drei Beiträge von mindestens zwei Minuten zu unterschiedlichen Themen (Format MP3 oder Wave). Schriftliche Erklärung der Redaktionsleitung über die Eigenleistung des Antragstellers/der Antragstellerin. Funktionsbezeichnung auf dem Ausweis: Radioreporter/in oder Radiotechniker/in.
- Fernsehen und Video: Drei Beiträge von mindestens zwei Minuten zu unterschiedlichen Themen (Format AVI oder MPEG). Schriftliche Erklärung der Redaktionsleitung über die Eigenleistung des Antragstellers/der Antragstellerin. Funktionsbezeichnung auf dem Ausweis: Reporter/in TV/Video oder Techniker/in TV/Video.
- Fotografie: Bilder für drei publizierte Beiträge zu verschiedenen Themen (Belegsexemplar der Publikation). Funktionsbezeichnung auf dem Ausweis: Fotograf/in.

4 Verwendung

¹ Der Ausweis ist nur bei der Ausübung journalistischer Tätigkeiten zu verwenden.

² Der/die Inhaber/in des Ausweises verpflichtet sich, die Erklärung und Richtlinien des Schweizer Presserats sowie das Urheberrecht einzuhalten.

³ Der Ausweis ist nicht übertragbar und kann bei Missbrauch eingezogen werden.

5 Gültigkeit

¹ Der Jugendmedienausweis ist jeweils bis zum 31. März des Folgejahres gültig.

² Inhaber/innen von Jugendmedienausweisen müssen jeweils bis am 31. Januar die Publikationsnachweise erbringen und den Mitgliederbeitrag bezahlt haben, damit sie einen neuen Ausweis (gültig ab 1. April) erhalten.

³ Nach Ende der Mitgliedschaft ist der Ausweis umgehend und unaufgefordert zurückzugeben.

6 Gebühren

¹ Für Juniormitglieder ist der Jugendmedienausweis im Jahresbeitrag inbegriffen.

² Für Jugendmedien sind zehn Jugendmedienausweise im Jahresbeitrag inbegriffen. Jeder weitere kostet 10 Franken pro Jahr.

³ Die Gebühr für die Neuausstellung bei Verlust der Karte beträgt 20 Franken.

7 Strafen

Bei Verstössen gegen dieses Reglement kann Junge Medien Schweiz Strafen von bis zu 500 Franken verhängen und den Ausweis zurückfordern.

8 Inkrafttreten

Das Reglement sowie künftige Änderungen treten mit Zustimmung des Vorstands in Kraft.